



Konzept FOREF Externer Religions- und Weltanschauungsbeauftragter bzw.

FOREF unabhängiger Beauftragter (kurz: „FUB“)

Stand 04.02.2026

Datenschutzbeauftragte, Jugendschutzbeauftragte, Inklusionsbeauftragte, Frauenbeauftragte: In vielen alltäglichen Bereichen gibt es die Notwendigkeit, spezielles Wissen zum Minderheitenschutz oder besonders schützenswerter Bereiche vorzuhalten. Eine entsprechende Möglichkeit im Bereich „Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ besteht über die „Sektenbeauftragten“ und „Weltanschauungsbeauftragten“ hinaus, die meist selbst konfessionell gebunden sind und deren Arbeit in der Warnung vor dem oder den anderen besteht, nicht.

Dabei wird in der Regel bei solchen „Weltanschauungsbeauftragten“ auch nur „nach außen“ beraten. Misstrauen aufgrund früherer Aussagen von „Sektenbeauftragten“ verhindern oftmals eine konstruktive Zusammenarbeit.

An dieser Stelle setzt unser Konzept des FOREF Externen Religions- und Weltanschauungsbeauftragten (im Folgenden kurz FUB“) an.

In Anlehnung an die Aufgaben eines „externen Datenschutzbeauftragten“ oder „externen Jugendschutzbeauftragten“ definieren wir den Arbeitsbereich eines „FUB“ wie folgt:

1. Der „FUB“ ist weisungsfrei.
2. Er ist nur an die örtlichen Gesetze einschließlich der Grund- und Menschenrechte sowie an die jeweils geschlossene Vereinbarung mit den jeweils entsprechenden „Neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen“ (im folgenden nur „Gemeinschaften“) gebunden.
3. Er darf nicht Mitglied einer Gemeinschaft sein, die er berät und überwacht.
4. Der „FUB“ sammelt Informationen analog der „Sekten“-Kriterien zur Gemeinschaft, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

Im Einverständnis mit den „Gemeinschaften“ dürfen diese Informationen zum öffentlich zum Abruf bereitgehalten werden, wobei ohne Ausnahme Wert auf interne, externe und neutrale Sichtweisen (drei Säulen der Sektenwahrnehmung) gelegt wird und eine einseitige Sichtweise zu vermeiden ist. Die Informationsquellen sind hierbei immer zu nennen (intern/extern/neutral).

5. Der „FUB“ rechtfertigt sich für keine „Gemeinschaft“, die er berät. Er kann aber Stellung zu konkreten Vorwürfen nehmen, soweit die drei Säulen der Sektenwahrnehmung eingehalten werden.



6. Der „FUB“ ist intern und extern Ansprechpartner in der „Gemeinschaft“ bei Beschwerden jeder Art, insbesondere bei „Sektenproblemen“. Er sammelt diese und legt diese der Gemeinschaftsleitung, ggf. anonymisiert, ggf. öffentlich zur
- Abhilfe,
 - Information oder
 - Stellungnahme

vor.

Der „FUB“ steht auch als Vermittler zwischen Angehörigen und Freunden von Mitgliedern, Aussteigern und „Gemeinschaften“ zur Verfügung und nimmt auch von diesen Hinweise an (Ziffer 4., 6., 10.). Er ist berechtigt, insoweit bei Problemen eine Mediation anzuregen.

Er kann auf Basis von Informationen von Angehörigen, Freunden und Aussteigern keine Weisungen, Hinweise oder Rügen erteilen.

7. Der „FUB“ hat jederzeit uneingeschränkten Zugang zu Beschwerdeführern, Mitglieder und Räumlichkeiten, soweit dem Persönlichkeitsrechte nicht entgegenstehen. Beschwerdeführer und Mitglieder haben jederzeit vertraulichen Zugang zum „FUB“.
8. Zu diesem Zweck wird ein „Kummerkasten“ vor Ort betrieben oder eine anonyme Möglichkeit der Information (Whistleblowing) des „FUB“ online.
9. Insoweit darf der „FUB“ ein (vertraglich vereinbartes) Ordnungsgeld bis 5.000 € festsetzen, falls die „Gemeinschaft“ Mitgliedern, Beschwerdeführern oder Dritten den Zugang zum „FUB“ verhindert oder den „FUB“ in seiner Arbeit behindert. Das „FUB“ kann aber nicht in die Organisation der „Gemeinschaft“ eingreifen oder innergemeinschaftliche Prozesse verhindern, auch keine Sanktionen innerhalb der Gemeinschaft. Er kann allenfalls eine Gegendarstellung abgeben und auf „Sektennarrative“ hinweisen. Geld kommt FOREF zugute und ist ausnahmslos zur Verteidigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzusetzen.
10. Der „FUB“ erarbeitet mit der „Gemeinschaft“, so gewünscht, eine Dokumentation anhand der „Sekten“-Kriterien und gibt eine rechtlich-psychologisch-soziologische Risikoeinschätzung zum Vorliegen einer „Sekte“ als gefährliche Organisation oder dass keine „Sekte“ in diesem Sinne vorliegt ab. Hierüber erfolgt eine wissenschaftlich-transparente nach standardisierten Fragebögen und öffentlich zugänglichen Kriterien und endet mit einem Zertifikat.
11. Der „FUB“ kann Weisungen, Rügen und Hinweise auf Rechtsverletzungen erteilen. Erfolgen dreimal keine Reaktionen auf Weisungen, Rügen und Hinweise, ist er verpflichtet, eine erneute Risikoeinschätzung „Sekte“ abzugeben. Ähnliches gilt bei fehlender Reaktion gem. Ziffer 6 dieser Arbeitsvereinbarung.
12. Er kann das Zertifikat entziehen, die Nutzung untersagen und die Zusammenarbeit beenden. Weisungen, Rügen und Hinweise sind auf Antrag der Gemeinschaft durch den wissenschaftlichen Beirat von FOREF zu prüfen und ggf. aufzuheben/abzuändern. Der Gerichtsweg ist nicht eröffnet.



13. Der „FUB“ informiert im entsprechenden Fall Presse und Behörden über seine Erkenntnisse gem. 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., und 12.
14. Er ist ermächtigt, in Absprache mit der „Gemeinschaft“, auch mit Weltanschauungsbeauftragten in Kontakt zu treten.

Die obigen Punkte können in einer individuellen Vereinbarung erweitert, ergänzt oder reduziert werden, soweit hierdurch der Wesensgehalt des „FUB“ nicht beeinträchtigt wird.

Datenschutzrechtliche Belange bleiben von obigen Ausführungen unberührt.

Durch die obigen Arbeitsanweisungen wird ein neutrales Kontrollinstrument geschaffen, um Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen vor unberechtigten Angriffen zu schützen und wirksame Instrumente bei Fehlentwicklungen zu schaffen.

Das Sigel des „FUB“ darf online und in Publikationen der „Gemeinschaft“ verwendet werden.



Essen und Wien

Februar 2026